

Informationen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb unserer Gemeinde/Stadt umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer **anderen Gemeinde/Stadt zugezogen** sind und sich erst nach dem

42. Tag vor der Wahl

12.01.2025 bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie – sofern Ihre Abmeldung (Kontrollmitteilung) nach diesem Datum erfolgte – im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem alten Wahlraum wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem alten Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in Ihrer neuen Gemeinde/Stadt wählen, müssen Sie spätestens bis

21. Tag vor der Wahl

zum 02.02.2025 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

2. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde/Stadt liegende **Nebenwohnung** in der fraglichen Zeit als Hauptwohnung anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

3. Wenn Sie **innerhalb unserer Gemeinde/Stadt** umgezogen sind und sich nach dem

42. Tag vor der Wahl

12.01.2025 ummelden, bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihrer alten Wohnung eingetragen, wenn **die neue Wohnung in demselben Wahlkreis** wie die alte Wohnung liegt. In diesem Fall ist eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahlraum wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

Falls Ihre neue Wohnung jedoch **in einem anderen Wahlkreis** liegt, können Sie bis zum

21. Tag vor der Wahl

02.02.2025 anlässlich Ihrer Ummeldung bei der Meldebehörde schriftlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks beantragen, in dem Ihre neue Wohnung liegt. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gestrichen, in dem Ihre alte Wohnung liegt. Über Wahlkreisgrenzen informiert Sie das Wahlamt.

4. Falls Sie **bisher keine Wohnung** im Bundesgebiet hatten und auch nicht vom Ausland her in ein Wählerverzeichnis einer Inlandsgemeinde/-stadt eingetragen worden sind, können Sie schriftlich bis

21. Tag vor der Wahl

zum 02.02.2025 beim Wahlamt Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen.

Haben Sie **weitere Fragen**? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt; die Adresse lautet:

Galerie im Rathaus
040-535 95-509
wahlamt@norderstedt.de

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindebehörde

bitte wenden!

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Wahltag

Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Wahlberechtigt ist,

wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
3. seit mindestens drei Monaten, also seit dem

Datum

23.11.2024 in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Deutsche wahlberechtigt, die im Ausland leben (sogenannte „Auslandsdeutsche“); siehe hierzu Nr. 4 auf der Vorderseite.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer **Gemeinde/Stadt** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie

42. Tag vor der Wahl

am 12.01.2025 bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Die **Gemeinden/Städte** machen spätestens am

24. Tag vor der Wahl

30.01.2025 öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom

20. Tag vor der Wahl

16. Tag vor der Wahl

03.02.2025 bis 07.02.2025 die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **bis zum**

21. Tag vor der Wahl

02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.